

66. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung
vom 22. November 1945 i. S. Burri gegen Hasler.

Revision. Beginn der Frist für die Einreichung des Revisionsbegehrens, Art. 141 Abs. 1 lit. b OG. Folgen verfrühter Einreichung.

Revision. Commencement du délai pour former la demande de revision, art. 141 al. 1, lettre b OJ. Conséquence d'une demande prématurée.

Revisione. Inizio del termine per l'inoltro della domanda di revisione, art. 141, cp. 1, lett. b OGF. Conseguenze d'una domanda prematura.

2. — Nach Art. 141 Abs. 1 lit. b OG muss ein Revisionsgesuch in den Fällen des Art. 137 OG binnen 90 Tagen, von der Entdeckung des Revisionsgrundes, *frühestens* jedoch vom Eingang der *schriftlichen Ausfertigung* des bundesgerichtlichen Entscheides an, eingereicht werden. Unter der schriftlichen Ausfertigung ist dabei der *motivierte* Entscheid im Sinne von Art. 37 Abs. 2 OG und nicht etwa das Urteilsdispositiv im Sinne von Abs. 1 der genannten Vorschrift zu verstehen. Darüber lassen der deutsche und namentlich der italienische Text von Art. 37 Abs. 1 (il testo integrale della sentenza...) und Art. 141 lit. b (del ricevimento del testo della sentenza...) keinen Zweifel aufkommen.

Die Vorschrift, dass in den Fällen des Art. 137 das Revisionsgesuch erst nach Zustellung des *motivierten* Entscheides eingereicht werden kann, stellt übrigens lediglich die Kodifikation der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum früheren Gesetz dar (68 II 44). Das vor Zustellung des Urteils eingereichte Revisionsgesuch des Beklagten ist daher *verfrüht*, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

3. — Aus der im Ingress von Art. 141 Abs. 1 OG enthaltenen Wendung, das Revisionsgesuch müsse « bei Folge der Verwirkung » innerhalb der durch das Gesetz festgelegten Frist eingereicht werden, ist dann aber nicht etwa zu folgern, dass der Revisionskläger mit der *verfrühten*

Einreichung eines Revisionsbegehrens das Recht auf die Stellung eines solchen endgültig verwirkt habe. Die Bestimmung ist vielmehr offensichtlich so zu verstehen, dass die Verwirkung nur eintritt, wenn die gesetzliche Frist, im Falle von Art. 141 lit. b OG also die Frist von 90 Tagen, *überschritten* wird. Es steht daher dem Revisionskläger frei, nach Zustellung des Urteils vom 24. September 1945 neuerdings ein Revisionsbegehren einzureichen.

Vgl. auch Nr. 68. — Voir aussi n° 68.

V. VERSICHERUNGSVERTRAG

CONTRAT D'ASSURANCE

67. Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. November 1945 i. S. Dessauer gegen Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt.

Versicherungsvertrag, abgeschlossen im Auslande. — 1. Anwendbares Recht: Inwiefern ist auf den Parteiwillen abzustellen? « Contrats d'adhésion ». Rechtsanwendungsklausel. — 2. Erfüllungsort: Die Vorschrift, dass die Versicherungsleistungen am Domizil des Versicherten zu erfüllen sind (Art. 2 Ziff. 4 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885), gilt sowohl bei schweizerischen wie bei ausländischen Versicherungsunternehmen nur für deren schweizerischen Versicherungsbestand.

Contrat d'assurance conclu à l'étranger. — 1. Droit applicable: Dans quelle mesure faut-il se fonder sur la volonté des parties? Contrats d'adhésion. Clause déterminant le droit applicable. — 2. Lieu de l'exécution: La règle qui oblige les entreprises d'assurance à s'acquitter de leurs obligations au domicile de l'assuré (art. 2 ch. 4 al. 3 de la loi du 25 juin 1885 sur la surveillance des compagnies d'assurance) ne s'applique qu'à leur portefeuille suisse, qu'il s'agisse d'entreprises suisses ou étrangères.

Contratto d'assicurazione concluso all'estero. — 1. Diritto applicabile: in quale misura si deve fondarsi sulla volontà delle parti? « Contrats d'adhésion ». Clausola determinante il diritto applicabile. — 2. Luogo d'esecuzione: la norma che obbliga

le società d'assicurazione ad adempire le loro obbligazioni al domicilio dell'assicurato (art. 2, cifra 4, cp. 3 della legge 25 giugno 1885 sulla sorveglianza delle imprese private in materia di assicurazione) si applica soltanto al loro portafoglio svizzero, si tratti d'imprese svizzere oppure estere.

A. — Der Kläger schloss am 6. August 1924 mit der Beklagten eine gemischte Lebensversicherung auf 20 Jahre ab. Die Versicherungssumme wurde auf 100,000 Schweizerfranken bestimmt. Ein Erfüllungsort wurde nicht vereinbart. Der Kläger wohnte damals in Stuttgart. Von dort aus stellte er den schriftlichen Versicherungsantrag. Die Police enthält die von der Beklagten an ihrem Sitze Zürich erteilte Ermächtigung an den Hauptbevollmächtigten für Württemberg, den Vertrag abzuschliessen. Darauf folgt der Vermerk « Abgeschlossen zu München, den 6. August 1924. — Der Haupt-Bevollmächtigte für Württemberg » mit dessen Unterschrift. Die der Police beigedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen erklären in § 1: « ... Soweit der Versicherungsvertrag nichts bestimmt, finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 Anwendung. »

B. — Im Jahre 1933 nahm der Kläger in Rapperswil, Kanton St. Gallen, Wohnsitz und ist seither dort geblieben. Er versuchte ohne Erfolg bei den deutschen Devisenbewirtschaftungsstellen die Bewilligung zur Herausnahme dieser Versicherung aus dem deutschen Versicherungsbestand der Beklagten zu erhalten. Die Parteien vereinbarten die Umwandlung dieser Versicherung in eine prämienfreie von Fr. 48,740.—. Der Kläger gab am 28. November 1934 die schriftliche Erklärung ab, dass die Versicherung nach wie vor zum deutschen Bestand gehöre und weiterhin dem deutschen Recht unterstehe, und dass die daraus zu erbringenden Leistungen durch den Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich zu erfüllen seien. Für den unterschiedlichen Betrag bis zu Fr. 100,000.— gewährte ihm die Beklagte eine schweizerische Anschlussversicherung, die ausser Streit liegt.

C. — Die Klage geht auf Zahlung der verfallenen Ver-

sicherungssumme von Fr. 48,740.— am Wohnort des Klägers, Rapperswil. Die Beklagte erhob zunächst eine Gerichtsstandseinrede. Diese wurde aber vom Bundesgericht am 30. November 1944 verworfen und die Sache zu materieller Beurteilung an das Kantonsgericht von St. Gallen zurückgewiesen (BGE 70 II 279).

D. — Das Kantonsgericht wies die Klage am 24. Mai 1945 ab. Gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen wendete es deutsches Recht an. Darnach seien die Parteien frei, den Erfüllungsort zu vereinbaren. Das sei durch die vom Kläger nach seiner Übersiedlung in die Schweiz auf Wunsch der Beklagten abgegebene Erklärung vom 28. November 1934 geschehen. Die gegen deren Gültigkeit erhobenen Einwendungen seien nicht begründet. § 270 des deutschen BGB sei eine nachgiebige Regel, sie falle angesichts der vorliegenden Parteivereinbarung ausser Betracht. Nicht anwendbar sei Art. 2 Ziff. 4 letzter Absatz des schweizerischen Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885. Diese Vorschrift betreffe nur die in der Schweiz abgeschlossenen Verträge.

E. — Der Kläger legte gegen diesen Entscheid Berufung an das Bundesgericht ein. Er hält daran fest, dass die Versicherungssumme an seinem Wohnort Rapperswil zu zahlen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Erfolg der vorliegenden Berufung hängt vom anzuwendenden Rechte ab. Die Vorinstanz stützt ihre Entscheidung auf ausländisches Recht. Ist ihr darin beizustimmen, so muss es bei der angefochtenen Entscheidung sein Bewenden haben; denn die Berufung ist nur wegen Verletzung von Bundesrecht zulässig (Art. 43 OG). Der Berufungskläger will jedoch statt des deutschen schweizerischen und zwar Bundesrecht — Versicherungsvertrags- und Obligationenrecht — angewendet wissen.

2. — Bei internationalen Vertragsverhältnissen steht den Parteien nach der auch vom Bundesgericht anerkannten

herrschenden Lehre anheim, das anzuwendende Recht zu bestimmen. Auch für Versicherungsverträge wird diese Selbstherrlichkeit (Autonomie) des Parteiwillens vorwiegend anerkannt, freilich mit der Einschränkung, dass nur ausdrückliche (mindestens von einer Partei in bestimmte Worte gefasste) Willensäußerungen in Betracht zu ziehen seien (vgl. ROELLI-JAEGER, VVG IV, S. 88 ff., besonders 92 N. 35; BATIFFOL, Les conflits de lois en matière de contrats, S. 99 ff. und 294 ff., besonders N. 347; BASEDOW, Le droit international privé des assurances. S. 56 ff.).

Eine derartige ausdrückliche Willensäußerung liegt hier vor. Die erwähnte Klausel (oben A) unterstellt den Vertrag eindeutig dem deutschen Recht. Die vom Kläger versuchte Auslegung ist nicht haltbar. Darnach würden unter die Klausel nur solche Fragen fallen, die ausserhalb der vertraglichen Bestimmungen stehen, also nicht die Modalitäten der Zahlung der vereinbarten Versicherungssumme. Die Klausel verweist aber schlechthin und ausschliesslich auf das deutsche Gesetz. Sie kann nur besagen, soweit überhaupt, mangels vollständiger vertraglicher Festlegung, auf gesetzliche Normen zurückgegriffen werden muss, sollen es die in Deutschland geltenden sein.

Eine abweichende mündliche Vereinbarung, wie sie der Kläger behauptet, ist nach der Entscheidung der Vorinstanz nicht bewiesen. Auch steht die Rechtsanwendungsklausel nicht mit dem übrigen Inhalt des Vertrages im Widerspruch. Dass die Versicherungssumme einer- und die Prämien andererseits in schweizerischer Währung festgesetzt wurden, spricht nicht gegen die Unterstellung unter das deutsche Gesetz. Die Prämien wurden denn auch mit wenigen Ausnahmen in Deutschland bezahlt, sei es einem dortigen Vertreter der Beklagten oder deren Niederlassung in München. Nach § 87 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901 (gleich verhält es sich nach dem neuen Gesetz vom 6. Juni 1931, § 107) durfte die Beklagte Versicherungsverträge mit Personen, « die im Inland (d. h. in Deutschland) ihren gewöhnlichen Aufent-

halt haben », nur durch Bevollmächtigte mit Wohnsitz in Deutschland abschliessen. Sie hielt sich an diese Vorschrift, daher hatte der Vertrag als in Deutschland geschlossen zu gelten und unterstand den dortigen Kontroll- und Sicherstellungsvorschriften. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Parteien trotz alldem das schweizerische Recht als anwendbar hätten erklären *können* (wofür gewisse Entscheidungen sprechen, vgl. BATIFFOL a.a.O., S. 312 Anm. 1). Abzustellen ist auf § 1 der Allgemeinen Bedingungen, wonach sie sich dem deutschen Recht unterstellten.

Der Anerkennung dieser Klausel steht vom Standpunkt des schweizerischen internationalen Privatrechtes nichts entgegen. Dem Kläger wurde damit nichts Ungebührliches zugemutet. Vielmehr entsprach die Klausel durchaus den Verhältnissen beim Vertragsabschlusse. Die deutsche Rechtsordnung war dabei die nächstliegende. Verträge, die auf Grund der Geschäftsbedingungen einer Unternehmung abgeschlossen werden, wie gerade oft im Versicherungs-, Bank- und Transportgewerbe (sogenannte « Contrats d'adhésion »), unterstehen nach herrschender Auffassung grundsätzlich dem Rechte des Betriebsortes der betreffenden Unternehmung. Als solcher hat aber nicht etwa durchwegs der Sitz der Unternehmung zu gelten. Über die Tätigkeit der Versicherungsunternehmungen, insbesondere auch ausländischer, wird in den einzelnen Staaten eine Aufsicht ausgeübt. Dabei besteht die Pflicht zur Sicherstellung vor allem für die Lebensversicherungsverträge sowohl in Deutschland wie in der Schweiz. So ergibt sich auf der Grundlage einer gewissen Reziprozität eine Aufteilung der Versicherungsverträge jeder in mehreren Staaten tätigen Unternehmung in nationale Bestände (portefeuilles). Im internationalen Privatrecht ist daher mehr und mehr die Ansicht herrschend geworden, dass die von einer ausländischen Niederlassung — und wäre es auch nur eine Vertretung mit Rechtsdomizil nach der dortigen Aufsichtsgesetzgebung — abgeschlossenen Versicherungsverträge dem Rechte des betreffenden Staates unterstehen

(vgl. ausser den bereits Genannten : BRUCK, Internationales Versicherungsrecht, S. 22 ff. ; NUSSBAUM, Deutsches Internationales Privatrecht, 231/2). Das Bundesgericht hat denn auch schon längst ausgesprochen, dass sich die ausländischen Versicherungsunternehmen für die in der Schweiz mit deren Einwohnern abgeschlossenen Verträge dem schweizerischen Recht unterwerfen (BGE 51 II 409). Dieser Stellungnahme gegenüber ausländischen Unternehmen entspricht es andererseits, zuzulassen, dass die schweizerischen Versicherer sich in ihrem ausländischen Geschäftsbereich dem ausländischen Recht unterstellen (vgl. JAEGER, a.a.O., N. 34). Bei einem solchen in Deutschland mit einem Einwohner Deutschlands geschlossenen Verträge könnte überhaupt nur ausnahmsweise, in einem atypischen Falle (vgl. NUSSBAUM a.a.O.) eine andere als die deutsche Rechtsordnung anwendbar sein. Die vorliegende Rechtsanwendungsklausel entspricht also der Norm.

3. — Unterstand das Versicherungsverhältnis dem deutschen Rechte, so beherrschte dieses dann auch die nach Übersiedlung des Klägers in die Schweiz getroffene Vereinbarung über die Erfüllung in Deutschland. Um so mehr, als die Parteien hiebei das deutsche Recht als weiterhin anwendbar erklärten. Die für einen Vertrag geltende Rechtsordnung bleibt im allgemeinen dieselbe. Insbesondere ist für Versicherungsverträge anerkannt, dass eine Wohnsitzveränderung des Versicherungsnehmers keine Unterstellung des Vertrages unter eine andere Rechtsordnung nach sich zieht (BGE 42 II 182/3).

4. — Die von der Vorinstanz in Anwendung des deutschen Rechts als gültig anerkannte Vereinbarung verstösst nicht etwa gegen die öffentliche Ordnung der Schweiz. Die Regel, dass Geldschulden am jeweiligen Wohnorte des Gläubigers zu erfüllen sind (Art. 74 OR), ist nachgiebiger Natur (« wo nichts anderes bestimmt ist », vgl. auch den Schlussabsatz). Um so weniger könnte sie geradezu als Grundsatz der öffentlichen Ordnung gelten. Die Vorinstanz hat auch Art. 2 Ziff. 4 Abs. 3 (in Verbindung mit Abs. 4)

des schweiz. Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885, wonach die Versicherungsunternehmen gehalten sind, ihre Verbindlichkeiten am Domizil des Versicherten zu erfüllen, mit Recht nicht angewendet. Art. 2 VAG bestimmt die zum Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen in der Schweiz zu erfüllenden Bedingungen. Die ausländische Geschäftstätigkeit der schweizerischen Versicherungsunternehmen fällt nicht unter die erwähnte Vorschrift. Nichts Gegenteiliges folgt aus dem zugunsten des Klägers ergangenen Gerichtsstands Urteil vom 30. November 1944 (BGE 70 II 279). An und für sich gilt auch Art. 2 Ziff. 4 Abs. 1 VAG nur für die in der Schweiz geschlossenen Verträge. Wenn das Bundesgericht sie auch solchen Anspruchsberechtigten zugute kommen lässt, die ihre Forderungen auf ein Auslandsgeschäft einer schweizerischen Versicherungsunternehmung stützen, so sind dafür besondere Gründe massgebend : Die schweizerische Unternehmung hat notwendig an ihrem Sitz einen allgemeinen Gerichtsstand. Diesem hat sich der besondere Gerichtsstand des Art. 2 Ziff. 4 Abs. 1 VAG als Nebengerichtsstand nach Wahl des Anspruchsberechtigten anzureihen. Auf den Erfüllungsort lässt sich diese Erwägung nicht übertragen. Es gibt keinen allgemeinen Erfüllungsort am Sitze der Unternehmung. Daher besteht kein Grund, Art. 2 Ziff. 4 Abs. 3 VAG auf schweizerische anders als auf ausländische Versicherungsunternehmen anzuwenden. Die einen wie die andern unterstehen dieser Vorschrift nur hinsichtlich ihres schweizerischen Geschäftsbetriebes, d. h. hinsichtlich der zu ihrem schweizerischen Bestande gehörenden Versicherungsverträge.

Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob nicht auch ohne die Vereinbarung vom 28. November 1934 der Erfüllungsort in Deutschland anzunehmen wäre, als dem Staate, wo für diesen Vertrag Sicherheit geleistet ist.

Da die vom Kläger genommene Versicherung nicht in den schweizerischen Bestand übertragen wurde — die deutschen Behörden gaben sie zu diesem Zwecke nicht

frei — ist der Kläger demnach auf die Erfüllung in Deutschland angewiesen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Soweit auf die Berufung eingetreten werden kann, wird sie abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 24. Mai 1945 bestätigt.

68. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. Dezember 1945 i. S. Gutersohn gegen Schweiz. National-Versicherungs-Gesellschaft.

Schiedsmännervertrag. Mangelhafte Begründung des Schiedsgutachtens ?

Contrat désignant des experts-arbitres. Insuffisance des motifs sur lesquels est fondé le rapport des experts-arbitres ?

Convenzione che designa dei periti-arbitri. Insufficienza dei motivi, su cui si basa il rapporto dei periti-arbitri ?

Der Kläger, der bei der Beklagten gegen Unfall versichert ist, verunfallte im Januar 1940. Nachdem sein Zustand nacheinander von mehreren Ärzten mit einander teilweise widersprechenden Ergebnissen begutachtet worden war, kam zwischen den Parteien eine Schiedsvereinbarung zustande, laut welcher sie die Beurteilung des Grades und der Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit einer dreigliedrigen Ärztekommision übertrugen. Im Prozess will der Kläger das Gutachten dieser Kommission nicht gegen sich gelten lassen. Er rügt namentlich, dass es keine gehörige Begründung enthalte. Das Bundesgericht erklärt das Schiedsgutachten für verbindlich.

Erwägungen :

Die Parteien eines Versicherungsvertrages können gültig vereinbaren, dass bestimmte, für die Begründung und Bemessung des Versicherungsanspruches erhebliche Tatsachen wie namentlich die Schadenshöhe endgültig durch private Drittpersonen (Schiedsmänner) festgestellt werden

sollen. Ein Schiedsgutachten, das auf Grund einer solchen Vereinbarung von gehörig bestellten Schiedsmännern erstattet worden ist, kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur angefochten werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es offenbar ungerecht, willkürlich, unsorgfältig, fehlerhaft oder in hohem Grade der Billigkeit widersprechend ist oder auf falscher tatsächlicher Grundlage beruht (BGE 67 II 148). Dass dem Gutachten vom 15. Juni 1942 ein solcher Mangel anhafte, hat der Kläger, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, nicht dargetan . . . Das streitige Gutachten lässt sich insbesondere auch nicht mangels gehöriger Begründung beanstanden. Die Ärztekommision hat nicht etwa nur in nackten Zahlen angegeben, wie sie die unfallbedingte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit des Klägers beurteilt, was jede Überprüfung von vornherein ausgeschlossen hätte und daher entgegen der Auffassung von OSTERTAG-HIESTAND (S. 192) kaum ohne weiteres hinzunehmen gewesen wäre, sondern sie hat angegeben, auf welchen ärztlichen Befund sich ihr Urteil gründet, und auf Grund welcher Überlegungen sie dazu gelangte, eine lebenslängliche Invalidität als Unfallfolge zu verneinen. Dass diese Angaben knapp gehalten sind, und dass sich die Kommission mit den frühern Gutachten — die ihr vorlagen — nicht ausdrücklich auseinandergesetzt, sondern einfach das Ergebnis ihrer eigenen gründlichen Untersuchungen mitgeteilt hat, kann dem Gutachten nicht schaden ; dies umsoweniger, als die zu entscheidende Frage nach dem Grade und der (voraussichtlichen) Dauer der Arbeitsunfähigkeit letztlich nur durch eine Schätzung beantwortet werden kann, deren Richtigkeit sich nicht streng beweisen lässt. Das Gutachten vom 15. Juni 1942 ist daher für die Gerichte massgebend.